Zeitschrift: Akzent : Magazin für Kultur und Gesellschaft

Herausgeber: Pro Senectute Basel-Stadt

Band: - (2013)

Heft: 1: Recht und Gerechtigkeit

Artikel: "Akzent-Gespräch" mit Kurt Seelmann, Rechtsphilosoph : Recht und Gerechtigkeit

Autor: Seelmann, Kurt / Ryser, Werner

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-843058

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

«Akzent-Gespräch» mit Kurt Seelmann, Rechtsphilosoph

Recht und Gerechtigkeit

[wr.] Unter Juristen kursiert ein Bonmot: Recht und Gerechtigkeit seien zwei verschiedene Dinge, die wenig miteinander zu tun hätten. Auch wenn das natürlich übertrieben ist, steckt doch ein Körnchen Wahrheit in dieser Aussage. Wie gerecht die Justiz ist, wie gerecht sie überhaupt sein kann, ist eine jener Fragen, welche die Menschen zu jeder Zeit und überall beschäftigt hat und beschäftigt.

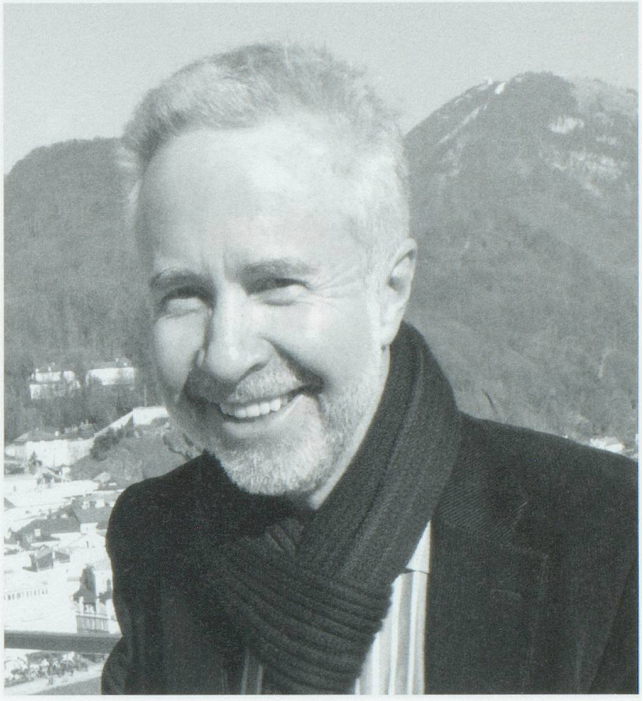

Prof. Dr. iur., Dr. h. c. Kurt Seelmann ist Ordinarius für Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Basel. Sein Lehrbuch zur Rechtsphilosophie1, das sich mit dem Begriff und den Funktionen des Rechts sowie den Normen auseinandersetzt, an denen es sich orientieren sollte, wurde unter anderem ins Italienische, Japanische, Koreanische und Russische übersetzt. Im Zusammenhang mit der Ausstellung «schuldig», die noch bis zum 7. April 2013 im Historischen Museum Basel in der Barfüsserkirche zu sehen ist, haben wir uns mit ihm über Fragen rund um Recht und Gerechtigkeit unterhalten.

Akzent Magazin: Gerechtigkeit ist zunächst ein philosophischer Begriff. Gibt es eine Zeit und Kulturen übergreifende Vorstellung von Gerechtigkeit?

Kurt Seelmann: *Nein, eigentlich nicht. Die Vorstellung, was Gerechtigkeit sei, ist einem ständigen Wandel unterworfen. Das betrifft sowohl die Kriterien, mit denen man den Begriff zu fassen versucht, als auch die Gegenstände, über die man Gerechtigkeitsurteile abgibt. Für die antike griechische Philosophie war die Gerechtigkeit in erster Linie eine individuelle Tugend oder Kennzeichen eines Gesetzes. Das hat mit der Gesellschaft lediglich insofern mittelbar zu tun, als der Einzelne oder das Gesetz diese Gerechtigkeit gegenüber anderen üben soll. Aber ursprünglich hat man nicht nach der Gerechtigkeit von Gemeinschaften gefragt. Erst im späten Mittelalter und in der frühen Neuzeit begann man mehr und mehr, über die Gerechtigkeit auch von Institutionen nachzudenken.*

Akzent Magazin: Auf der ganzen Welt wird Gerechtigkeit als Voraussetzung des Zusammenlebens betrachtet. Auf sie berufen sich auch Gesetzgebung und Rechtsprechung. Schon früh war man deshalb bemüht, sowohl die Beziehungen der Individuen untereinander als auch jene des Einzelnen zur Gesellschaft zu regeln. Welche wegweisenden Gesetzbücher – abgesehen von den Zehn Geboten - kennen wir aus der Antike?

Kurt Seelmann: *Da gibt es in unserer Tradition zunächst Lykurg in Sparta (im 9. und 8. Jahrhundert v. Chr.) und Solon [vermutlich um 640 bis ca.560 v. Chr.] den legendären Gesetzgeber aus Athen. Dann ist aber vor allem der oströmische Kaiser Justinian [482 bis 565 n. Chr.] zu nennen. Er ist für die weitere Wirkungsgeschichte der Wichtigste. Das justinianische römische Recht war ja im ganzen Mittelalter und noch in der Neuzeit die Grundlage des westlichen Rechtsdenkens.*

Akzent Magazin: Gesetze tragen dazu bei, den Menschen Rechtssicherheit zu vermitteln. Nun wurde in Basel bis ins 16. Jahrhundert ohne schriftliches Gesetz gerichtet. Woran orientierten sich die Gerichte bei ihrer Urteilsfindung?

Kurt Seelmann: *Sie gingen davon aus, dass sie mit ihrem Tun den Willen Gottes erfüllten, erfüllen mussten, denn Gott der Gerechte forderte, dass Untaten vergolten würden. Im Übrigen kamen einzelne Innerschweizer Kantone (Uri und Nidwalden) bis ins 20. Jahrhundert ohne geschriebenes Strafrecht aus. Abgesehen von der kurzen Zeit der Helvetik (1799–1803) mit ihrem für das ganze Land geltenden Strafrecht, war das Strafgesetzbuch von 1937 für sie das erste Strafgesetzbuch. Die Richter in diesen Gegenden orientierten sich an den Bräuchen und an Traditionen,*

Die Guillotine war letztes mal 1940 in der Schweiz im Einsatz (Obwalden)

Justizia aus dem Historischen Museum Basel

zu denen auch die «Carolina» gehörte, die über ihre unmittelbare Anwendung in der frühen Neuzeit hinaus gewirkt hat.

Akzent Magazin: Neben bereits bestehenden Rechtsbüchern wie dem Sachsenspiegel (1220/35) oder dem Schwabenspiegel (1275), die aber lediglich Sammlungen von Privatpersonen waren, gilt die «Carolina», die im Jahr 1532 vom Habsburger Kaiser Karl V. erlassen wurde, als erstes eigentliches Strafgesetzbuch, das für das ganze Reich Gültigkeit hatte. Was waren die Motive zu diesem Werk?

Kurt Seelmann: *Ein Grund mag gewesen sein, dass Gerichtsurteile, die ohne verbindliche schriftliche Gesetze gefällt wurden, wegen der Gefahr der Willkür schon früh Gegenstand der Kritik waren. Darüber hinaus war die «Carolina» inhaltlich auch eine Reaktion auf die Religionsspaltung. Sie galt in Basel mehr oder weniger bis zur Helvetik und danach erneut, bis man ein kantonales Strafrecht einführte. Allerdings darf man sich nicht vorstellen, dass damals ein einziges Gesetzbuch verbindlich war. Man berief sich bei der Urteilsfindung häufig auf mehrere Gesetze und Bräuche. Immerhin war die «Carolina» vom Kaiser garantiertes, staatliches Recht im modernen Sinne. Aber es gab darin eine salvatorische Klausel, die besagte, dass einzelne Territorien im Reich ihr bisheri-*

Als das Rathaus noch Richthaus war

ges Recht beibehalten durften und die «Carolina» nur subsidiär, also hilfsweise galt.

Akzent Magazin: In der Ausstellung im Historischen Museum erfahren wir, dass Ratsherren und Akademiker nicht gefoltert werden durften. Sie wurden, im Falle eines Todesurteils, mit dem Schwert hingerichtet, was als ehrenhaft galt und verhältnismässig gnädig war. Ist es in diesem Fall legitim, von Klassenjustiz zu sprechen?

Kurt Seelmann: *Das wurde damals kaum so empfunden. Anders als heute gab es kein Recht, das für alle galt, die im selben Territorium lebten. Ähnlich wie im alten römischen Recht hat die Herkunft und die Zugehörigkeit zu bestimmten sozialen Gruppen mitbestimmt, unter welches Recht jemand fiel. Die kirchliche Behandlung der Straftaten von Klerikern und die universitäre Behandlung der Straftaten von Professoren und Studenten waren völlig normal.*

Akzent Magazin: Wenn man sich mit spätmittelalterlichen Strafen beschäftigt, erscheinen sie einem ausserordentlich grausam. Empfanden das die Menschen damals auch so?

Kurt Seelmann: *Anzunehmen ist, dass diese Strafen von der damaligen Bevölkerung als normal betrachtet wurden. Die Chance, dass jemand, der eine Straftat beging, überhaupt festgenommen und verurteilt wurde, war viel geringer als heute. Wir gehen davon aus, dass die Grausamkeit der Strafen damit zusammenhängt, dass nur ein kleiner Teil der Täter erfasst wurde. Aus diesem Grund setzte man auf extrem abschreckende Strafen, die folgerichtig als öffentliches Schauspiel inszeniert wurden. Aber bereits die Carolina hat eine ganze Reihe von qualifizierten Todesstrafen nicht mehr vorgesehen. Ursprünglich versuchte man den Täter an jenem Körperteil zu strafen, mit dem er die Tat begangen hatte. Im 19. Jahrhundert erfand man dazu den Begriff «spiegelnde Strafen». Später kam die Vorstellung auf, die Strafe müsse ungefähr dem Wert der Tat entsprechen. Man glaubte, das umrechnen zu können: in Freiheitsentzug oder Geld.*

Akzent Magazin: In einem langwierigen Prozess, der von der Aufklärung, möglicherweise auch der Reformation, beeinflusst war, wandelte sich die Strafjustiz. Anstelle von Leib-, Körper-, Ehren- und Schandstrafen trat ein System von Freiheitsstrafen. Dieser Wandel war vor allem das Werk einer fortschrittlichen Elite. Wie reagierte das Volk darauf?

Kurt Seelmann: *Im späten 18. Jahrhundert gab es Gesetze, die von der Bevölkerung nicht ganz verstanden wurden. Das war in Österreich unter dem aufgeklärten Kaiser Josef II. der Fall. [Das «Josephinische Strafrecht» sah u.a. die Todesstrafe nur noch im Standrecht, nicht aber im ordentlichen Strafverfahren vor und schaffte die Verstümmelungsstrafen ab. Die Red.]. Teilweise auch auf Unverständnis stiess nach der französischen Revolution der erste «Code Pénal». Spätere Verschärfungen erfolgten zum Teil auf Druck von unten.*

Akzent Magazin: Für ein modernes Strafwesen sind bekanntlich nicht nur Rache, Sühne und Abschreckung, sondern auch die Resozialisierung des Täters wichtige Aspekte. Wo lassen sich die Ursprünge dieser integrativen Zielsetzung finden?

Kurt Seelmann: *Bereits Thomas von Aquin [Dominikaner und Kirchenlehrer im 13. Jahrhundert. Die Red.] entwickelte, insbesondere für geringere Delikte, die Vorstellung einer «Poena medicinalis», einer der Medizin zu vergleichenden Strafe, die den Einzelnen bessern soll. Das entspricht durchaus dem, was wir heute Resozialisierung nennen. Beim Zucht-*

Srafgericht in Basel

hausgedanken, der ums Jahr 1600 aufkam, vermuten wir, dass er mit dem calvinistischen Arbeitsethos zu tun hatte. Allerdings ging es dabei weniger darum, aus Arbeitsscheuen arbeitsame Zeitgenossen zu machen, als sie aus der Öffentlichkeit zu verbannen. Wenn sie einmal in diesen Anstalten waren, hat man sich wenig um sie gekümmert. Erst im 19. Jahrhundert, als man über Tätertypen nachzudenken begann, kam wieder die Frage der Resozialisierung auf. Man kam zum Schluss, dass es nicht nur den unverbesserlichen, sondern auch den besserungsfähigen Täter gibt.

Akzent Magazin: Noch heute kennen wir, auch in westlichen Demokratien, Strafen, die ihre Wurzeln im Mittelalter haben: die Todesstrafe, den Internetpranger und Schandstrafen wie sie zum Teil in den USA vorkommen. Bei einer Befragung durch das Historische Museum sprach sich die Mehrheit der Teilnehmenden für die Wiedereinführung der Todesstrafe aus (dies im Gegensatz zu anderen Umfragen). Wie sind all diese Strömungen zu beurteilen?

Kurt Seelmann: *Das ist schwer zu sagen. Am Ende des letzten Jahrhunderts haben wir geglaubt, dass es in westeuropäischen Ländern eine eindeutige Bewegung in Richtung mildere Strafen gibt. Aber die Entwicklung der letzten Jahre zeigt, dass das eine vorübergehende Entwicklung war. Zu erinnern ist in diesem Zusammenhang an die Verwahrungsinitiative, welche die lebenslängliche Verwahrung von besonders gefährlichen Sexualstraftätern forderte und 2004 von einer Volksmehrheit angenommen wurde. Die Red.], von der wir geglaubt haben, dass so etwas in dieser Form nicht mehr möglich wäre. Selbst die Todesstrafe ist nicht definitiv Vergangenheit.*

Akzent Magazin: Die Normen und Werte ändern sich und mit ihnen die Strafgesetzgebung. Zurzeit scheint man beispielsweise die Steuerhinterziehung, die lange als «Gentlemen-Delikt» galt, neu zu beurteilen. Wer steht in der Regel hinter einem solchen Wandel? Ist es Volkes Stimme wie bei der Verwahrungsinitiative, sind es Interessengruppierungen? Mit anderen Worten: Wem folgt der Gesetzgeber, wenn er darüber entscheidet, was rechtens ist und was nicht?

Kurt Seelmann: *Es gibt Einflüsse von allen möglichen Seiten. Dazu gehören auch internationale Vereinbarungen, die dazu führen, dass man nationale Gesetze nachbessert, um ihnen zu entsprechen. Aber es gibt immer wieder die Fälle, in denen der Gesetzgeber auf medial hochgekochte Empörungen reagiert, reagieren muss, weil er sich nicht ganz abkoppeln kann von kollektiven Gefühlsaufwallungen. Es würde grosse Weisheit erfordern, jenen Grat zu finden, auf dem man wandert, ohne zur einen oder anderen Seite hin zu übertreiben.*

Um auf die Steuerhinterziehung zu kommen: Da vermute ich, dass der Einfluss aus dem Ausland eine gewisse Bedeutung hatte und dass manche, die sich jetzt für eine Verschärfung der Gesetzgebung aussprechen, mehr aus Taktik denn aus Überzeugung handeln. Es mag aber auch sein, dass man Straftaten gegenüber der Gemeinschaft negativer beurteilt als früher. Lange glaubte man, eine Straftat sei nur etwas, das man einem anderen Individuum zufügt. Man war der Meinung, wenn man eine Versicherung betrüge oder der Umwelt Schaden zufüge, sei der Schaden derart pulverisiert, dass sich dies nicht so konkret auf andere auswirke. Der Gedanke, dass wir in unserem Handeln auch gegenüber der Gemeinschaft und gegenüber künftigen Generationen verantwortlich sind, ist vielleicht eine eher neuere Strömung.

Akzent Magazin: Können wir sicher sein, dass wir ein gerechtes Verfahren erhalten, wenn wir heute gegen ein Gesetz verstossen?

Kurt Seelmann: *Zunächst einmal können wir gar nicht sicher sein, überhaupt ein Verfahren zu erhalten. Die allermeisten Straftaten bemerkt kein Polizist oder Staatsanwalt. Das betrifft vor allem die Jugenddelinquenz, Bagatelldelikte und den mittleren Kriminalitätsbereich. Aber das geht bis zum Mord. Es gibt Wissenschaftler, die der Meinung sind, so mancher Hausarzt stelle sehr schnell den Totenschein aus. Aber auch bei weit mehr als 90 Prozent aller erfassten Straffälle kommt es nicht zu einer Verhandlung. Sie werden ohne Gericht von der Staatsanwaltschaft mit einem Strafbefehl erledigt. Man hätte zwar die Möglichkeit, eine richterliche Beurteilung zu verlangen, aber das lässt man meistens. Die Wenigsten verfügen über die Kompetenz, sich die Vor- und Nachteile einer Verhandlung klarzumachen. Ausserdem möchte man sich das Geld für einen Anwalt sparen. Wenn es aber zu einem Strafverfahren kommt, werden sich alle Beteiligten um Fairness bemühen.*

Akzent Magazin: Womit wir wieder bei der anfänglichen Frage sind, was Gerechtigkeit überhaupt ist.

Kurt Seelmann: *Das ist in der Tat ein weites Feld. Man kann versuchen, sich der Bedeutung von Gerechtigkeit anzunähern, wobei dies aber schon eine bestimmte Definition voraussetzt, über die wir uns schnell in den Haaren liegen würden. Das sieht man schon bei den politischen Parteien, von denen jede im Grunde andere Vorstellungen davon hat, was gerecht ist und was nicht.*

Akzent Magazin: Herr Seelmann, wir danken Ihnen für das Gespräch.

[1] *Seelmann Kurt, Rechtsphilosophie. 5. Auflage, München, 2010*